

Baden-Württemberg

Strafbefehl für das Filmen von Polizeibeamten

beim Montagsspaziergang/Mahnwache in Herrenberg

Stand: 11. September 2022, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

AG Böblingen: 12 Cs 167 Js 23750/22
LG Stuttgart: 36 Ns 167 Js 23750/22
AGBUG intern: 22-028

Worum es geht

Meinungs- und Pressefreiheit gehören zu den wichtigsten Säulen einer echten Demokratie. Deshalb ist die Existenz einer Presse, die unabhängig von der globalen Finanzmafia und bestimmten politischen Strömungen agiert, völlig alternativlos.

Doch im Jahr 2020 zeigt sich, zunächst anhand der behaupteten Corona-Pandemie sowie 2022 an der völlig einseitigen Berichterstattung über den Ukraine-Konflikt, dass Meinungs- und Pressefreiheit in Deutschland in großer Gefahr sind. Die ersten Artikel des Grundgesetzes wären dann nicht mehr das Papier wert, auf das sie gedruckt werden.

Wie wir zur Zeit feststellen müssen, werden unabhängige Journalisten in ihrer Arbeit zunehmend drangsaliert, vor allem, wenn sie Versammlungen dokumentieren, in denen Menschen für ihre Grundrechte eintreten.

Vierorts ist das Verhalten der Polizei kein Ruhmesblatt, auch nicht in meinem Wohnort Herrenberg. Man hat mich inzwischen „auf dem Kieker“, wie man in Norddeutschland sagt und meine mediale Berichterstattung über die Montagsspaziergänge und Donnerstags-Mahnwachen waren den Verantwortlichen wohl zunehmend ein Dorn im Auge:

Diese Berichterstattung dokumentiert die Bemühungen der örtlichen Polizei, den demokratischen und ausgesprochen friedlichen Widerstand gegen die aktuelle Politik einzuschüchtern. Weil ich Polizeibeamte mehrfach „bei der Arbeit“ gefilmt und die Videos veröffentlicht habe, wurde mir nun ein Strafbefehl über 1.500 Euro wegen Verletzung des Kunsturheberrechts verpasst.

Es ist abzusehen, dass dieses Verfahren durch mehrere Instanzen gehen wird. Eine Verurteilung hätte Signalcharakter und würde der Pressefreiheit einen Bärendienst erweisen.

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkungs-Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Verlauf des Verfahrens

20. Januar 2022: Vorladung zum Verhör

Ich bekomme eine Vorladung zum Verhör. Gegen mich würde wegen Verstoß gegen das Kunsturheberrecht ermittelt. Ich weiß zunächst gar nicht, worum es geht.

Die Kriminaldirektion Böblingen schreibt mir: „*Sehr geehrter Herr Tolzin, im Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 33 Kunsturheberrechtsgesetz ist beabsichtigt, Sie als Beschuldigten zu verhören. Hierfür werden Sie gebeten, sich am Montag, den 31.01.2022 um 10:00 Uhr bei der Kriminaldirektion Böblingen, Talstraße 50, 71034 Böblingen unter Vorzeigen dieser Vorladung einzufinden. (...)*“

24. Januar 2022: Meine Email an Kriminaldirektion Böblingen

„*Sehr geehrter Herr K., in Ihrem Schreiben vom 20.01.2022 teilen Sie mir mit, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 33 Kunsturheberrechtsgesetz geführt wird. In diesem Zusammenhang laden Sie mich für Montag, den 31.01.2022 um 10 Uhr vor, um mich als Beschuldigten zu hören.*

Zunächst einmal weiß ich gar nicht, worum es geht und bitte um nähere Angaben bzw. vorab um Akteneinsicht, um beurteilen zu können, ob ich für diese Anhörung meinen Anwalt hinzuziehen muss. Diese Email geht in CC an ihn zur Kenntnis.

Sollte die Akteneinsicht bis zum 31.01. nicht möglich sein, bitte ich um entsprechende Verschiebung des Termins.

Zum Zweiten muss ich darauf hinweisen, dass ich aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf. Ein entsprechendes ärztliches Attest liegt vor. Ich bin zudem weder geimpft noch genesen, sondern erfülle die 1g-Regelung (g wie gesund!). Falls Sie mir ein Face Shield zur Verfügung stellen, bin ich bereit, dieses beim Betreten Ihres Amtsgebäudes anzuziehen. Ansonsten bitte ich um Klärung, wie Sie in dieser Hinsicht verfahren wollen.“

25. Januar 2022: Antwort der Kriminaldirektion Böblingen

„*Sehr geehrter Herr Tolzin, beim genannten Ermittlungsverfahren gegen Sie, wegen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Am Donnerstag, den 13.01.2022 haben Sie während der auf dem in Herrenberg, Markplatz stattfindenden Versammlung mehrfach Polizeibeamte des Polizeireviers Herrenberg, zum Teil aus unmittelbarer Nähe gefilmt.*

Diese Aufnahmen und Porträtaufnahmen von diesen Polizeibeamten haben sie auf der Plattform Youtube unter dem Stichwort „Mahnwache Herrenberg 13.01.2022“ hochgeladen und öffentlich gemacht.

Das erfolgte ohne Einverständnis der betroffenen/gefilmten Polizeibeamten. Dies stellt ein Vergehen nach § 33 Kunsturhebergesetz dar. Beiliegend habe ich ihnen die Belehrung zu diesem Verstoß und einen Anhörungsbogen übersandt.

Es wäre nett, wenn sie mir diese Formulare ausfüllen und zurücksenden würden. Sofern sie zum Vorwurf Stellung beziehen wollen können sie ihre Stellungnahme beifügen. Sollten sie sich entscheiden, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen sollte sich dieser bei mir legitimieren.

Eine Akteneinsicht wird ihnen seitens der Polizei nicht gewährt. Sofern Akteneinsicht beantragt wird, ist dies bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Stuttgart vorzunehmen.

Ein Erscheinen auf hiesiger Dienststelle erübrigt sich dadurch, dass ihnen hiermit die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt wird. Somit ist ihr Gesundheitszustand nicht von Belang. Sofern Sie hierzu weitere Fragen haben, können sie sich gerne telefonisch an mich wenden. Mit freundlichen Grüßen, Peter K.“

26. Januar 2022: Email mit Angaben zur Person

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person und sage zur Sache aus: „Zur Sache selbst: Die Vorwürfe gegen mich sind aus mehreren Gründen haltlos.“

26. April: Strafbefehl über 1.500 Euro geht bei mir ein

AG Böblingen verhängt 50 Tagessätze zu 30 Euro gegen mich. Der Strafbefehl datiert ursprünglich auf den 21. April.

27. April 2022: Mein Einspruch gegen den Strafbefehl

„Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen Ihren Strafbefehl vom 25. April 2022 ein. Mit freundlichen Grüßen, Hans Tolzin“

6. Mai 2022: AG Böblingen gibt Termin für mündliche Verhandlung bekannt

10. Mai 2022: Akteneinsichtsgesuch meines Anwalts an das AG Böblingen

22. Mai 2022: Aktueller Status

Sobald die Akte vorliegt, werden wir uns auf die Verhandlung vorbereiten.

10. Juli 2022: Stellungnahme meines Anwalts (6 Seiten)

„(...)Es erfolgte kein ausdrücklich wörtlich erteiltes Filmverbot. Die Abwehr mit den Händen konnte ohne Weiteres auch so verstanden werden, dass der Polizist nur die Worte von Herrn Tolzin abwehren konnte. Der Angeklagte handelte insoweit jedenfalls nicht mit dem erforderlichen Vorsatz im Hinblick auf die behauptete Verletzung des Rechts am eigenen Bild. (...) Der Polizist war wegen der Maske nicht wirklich erkennbar und nicht als eine bestimmte Person identifizierbar. Die Maske verdeckt den Hauptteil des Gesichts. (...) Der angeblich Geschädigte (...) ist bestenfalls teilweise – eben dank der FFP2-Maske – erkennbar. (...)“

11. Juli 2022: Ich werde vom AG Böblingen zu 1500 Euro Strafe verurteilt

13. Juli 2022: [Meine Pressemeldung zum Urteil](#)

18. Juli 2022: Wir legen Berufung gegen das Urteil ein